

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Sportausschuss	14.09.2017

Ergänzung zur Baubeschlussvorlage Sportanlage Kendenicher Straße, Köln-Zollstock (1072/2017)

hier: Ergebnisse aus dem Lärmgutachten

Die Sportverwaltung teilt ergänzend folgendes mit:

Der Entwurf des Lärmgutachtens, erstellt durch TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, hat ergeben, dass aufgrund der möglichen Maximalpegelüberschreitungen bei Schiedsrichterpfeifen an der Südseite des Platzes eine 3,20 m hohe Lärmschutzwand (im Bereich des derzeitigen Ballfangzaunes) erforderlich ist. Durch diese Abschirmungsmaßnahme, werden die Immissionsrichtwerte auch während des Spielbetriebes um weniger als 5 dB überschritten. Diese werden durch den Altanlagenbonus abgegolten.

Die Kosten für die Lärmschutzwand sind nicht, in der beim RPA eingereichten Kostenberechnung eingeflossen, jedoch wurde das RPA auf diese nicht enthaltenen Kosten für eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Nach ausgiebiger Analyse des Lärmgutachtens zu den geplanten baulichen Veränderungen (Umwandlung Tennenplatz in Kunstrasenspielfeld), wird die Sportverwaltung noch Abstimmungsgespräche mit den Vereinen S.V. Rot-Weiß Köln-Zollstock 05 e.V. und SpVg Arminia 09 Köln e.V. und dem Fußballkreis Köln in Kürze führen.

Dabei wird zu erörtern sein, wie trotz der eingeschränkten Nutzungszeiten, die im nachfolgenden Text aufgezeigt sind, der Trainings- und Spielbetrieb für die beiden Vereine durchgeführt werden kann.

Bei der Beurteilung der Nutzungszeiten für die Sportanlage wurden der Altanlagenbonus (für errichtete Sportanlagen vor 07/1991) sowie bereits die Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 01.06.2017, BGBl. 2017, Teil 1, Nr. 33 (18. BImSchV), (rechtsgültig ab 01.09.2017) und deren festgelegten Änderungen zu den Ruhezeiten-Immissionsrichtwerten sowie die Errichtung von 30 Stellplätzen zugrunde gelegt und berücksichtigt.

Das Gutachten ermittelte nachfolgende Nutzungszeiten

Der Trainingsbetrieb ist zur Tageszeit (8:00 – 20:00) und in den Ruhezeiten mittags sowie am Abend unter Berücksichtigung des Altanlagenbonus uneingeschränkt möglich.

Jedoch ergeben sich folgende Nutzungseinschränkungen für den Spielbetrieb an den Wochenenden:

Samstag:	im Tageszeitraum (8 .. 20 Uhr)	max. 180 min.
Sonntag:	im Tageszeitraum (9 .. 20 Uhr)	max. 180 min

(die Ruhezeitbetrachtung mittags kann entfallen, da weniger als 4 Std. Spielbetrieb möglich sind)

Ausschlaggebend für die Einschränkung der Nutzungszeiten sind die Wohnhäuser im reinen Wohngebiet östlich der Sportanlage.

